

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,20 Mk., durch die Post und unsere Landverkäufer bezogen 1,30 Mk.

und Jugend.

## Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff  
 Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Müllig-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufirch, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Rothsch, bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshäusern, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unfersdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.  
 Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 22. Donnerstag, den 25. Februar 1915. 74. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

Auf Grund von § 1 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen werden als Behörden, denen Auskunft über Vorräte an Kartoffeln und Futtermitteln zu geben ist, die Amtshauptmannschaften für die Bezirksverbände und die Stadträte der aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte für diese bestimmt. Die Bundesratsverordnung ist nachstehend unter  $\odot$  abgedruckt.  
 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
 Dresden, am 19. Februar 1915. Ministerium des Innern.

$\odot$   
**Bekanntmachung über Vorratserhebungen.** Vom 2. Februar 1915.  
 Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1  
 Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfes und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsmitteln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Oel- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2  
 Zur Auskunft verpflichtet sind:  
 1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;  
 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;  
 3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3  
 Auf Verlangen sind anzugeben:  
 1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;  
 2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;  
 3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.  
 Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:  
 1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;  
 2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;  
 3. wann die Vorräte abgegeben werden können;  
 4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;  
 5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.  
 Jedes weitere Hindernis in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4  
 Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 5  
 Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6  
 Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7  
 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
 Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben.  
 Berlin, am 2. Februar 1915.  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
 Debrück.

Dienstag, den 2. März 1915, vormittags 10 Uhr,  
 findet im Sitzungssaale der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei  
**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses**  
 statt.  
 Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.  
 Meissen, am 23. Februar 1915.  
 Die königliche Amtshauptmannschaft.

**Maul- und Klauenseuche.** Unter den Viehbeständen 1. des Mühlensbesizers Busch in Blankenstein Nr. 53 sowie 2. in der Gemeinde Pennrich (Amtsh. Dresden-A) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
 Gemäß §§ 161 und 165 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz werden (zu 1) als Sperrbezirk der Ortsteil Treibschaf der Gemeinde Blankenstein, als Beobachtungsgebiet der übrige Teil der Gemeinde Blankenstein, (zu 2) als Beobachtungsgebiet die Gemeinden Steinbach bei Kesselsdorf und Rothsch bei Kesselsdorf bestimmt.  
 Als Schutzkreis gemäß § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz werden die Gemeinden Neufirch mit Gutsbezirk, Helbigsdorf, Limbach mit Gutsbezirk, Sannenberg mit Gutsbezirk, Schmiedewalde und Steinbach bei Mohorn mit Gutsbezirk festgesetzt.  
 Für den Sperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und den Schutzkreis gelten die Vorschriften in §§ 162-166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz-Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende — und die sonstigen von der königlichen Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.  
 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.  
 Meissen, am 23. Februar 1915.  
 Nr. 302, 303 a. V. Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Das große Völkerringen.

### Das Kriegsziel.

Die lebhaften Auseinandersetzungen, die sich an die kürzliche halbamtliche Erklärung in bezug auf die Endziele des Krieges für Deutschland knüpfen, haben zu einer nochmaligen offiziellen Rundgebung geführt, die in der Nordd. Allg. Ztg. veröffentlicht wird. Auch im preussischen Abgeordnetenhaus kam es zu Erörterungen über die gleiche Angelegenheit, ohne daß natürlich andere Resultate erzielt wurden, als wie sie aus den halbamtlichen Veröffentlichungen gezogen werden konnten. In der Zeit durch die Nordd. Allg. Ztg. veröffentlichten Auslassung heißt es u. a.:

Es handelt sich um wohlvermogene Beschlüsse der politischen und der militärischen Leitung, denen zufolge eine Diskussion der künftigen Friedensbedingungen als gegenwärtig noch unzulässig zu behandeln ist. Freig ist eine mehrfache, z. B. in der Kreuzzeitung, ausgedehnte Ansicht, daß die Reichsleitung bei der Regelung der Friedensfrage die Mitwirkung des Volkes ausschließen wolle. Wir haben vielmehr ausdrücklich betont, daß die Regierung, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, dankbar sein wird, von einem starken Volkswillen gestützt zu sein. Es handelt sich hier also lediglich um die Frage des richtigen Zeitpunktes, der nur durch die militärischen Ereignisse bestimmt werden kann.

Der Standpunkt der Regierung bleibt also: Erst müssen diese Feinde niedergebungen werden, oder das Ende ihres militärischen Widerstandes muß wenigstens in sicherer Aussicht stehen, ehe den Gedanken und Forderungen unseres Volkes freie Bahn gegeben werden kann; sonst laufen wir Gefahr, unsere eigene nationale Geschlossenheit und die auf ihre beruhende kriegerische Stärke zu erschüttern, also mehr Schaden als Nutzen zu stiften. Wir müssen uns deshalb auch in dieser Beziehung noch gebulden, so sehr die Frage des Friedensschlusses auch allen Vaterlandsfreunden auf dem Herzen brennt.

Die Haushaltskommission des preussischen Abgeordnetenhauses beschäftigte sich nach den wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart auch mit den politischen und nationalen Fragen dieses Krieges und stellte auf Grund ihrer Aussprache Forderungen auf, mit denen sie auf Zustimmung in den weitesten Kreisen des Volkes zu rechnen hat. Einmal scheinen ihr die Machtbefugnisse der Militärbehörden gegenüber den geltenden Gesetzen nicht genügend abgegrenzt zu sein, was zur Folge habe, daß sie und da gesetzlich verbürgte Rechte des einzelnen außer Kraft gesetzt werden, was durch den Kriegszustand allein weder begründet noch erforderlich sei. Dann wurde auch die Handhabung der Zensur insofern bemängelt, als sie jede Einheitlichkeit vermissen ließe. Und drittens wird eine rechtzeitige Anhörung des Volkes über die Friedensbedingungen gefordert.

Am Schlusse der Beratungen des Ausschusses wurde die volle Abereinmimmung der Regierung mit seinen Wünschen und Forderungen ausdrücklich festgestellt. Der Reichskanzler ist ja hinreichend dafür besannt, daß er Zulagen, die der Volksvorretung gegeben worden sind, mit größter Gewissenhaftigkeit einzulösen weiß, auch wenn die Umstände ihre Erfüllung noch so sehr erschweren. In diesem Falle aber können, was die Frage des Kriegszieles anbelangt, die wiederholten Mahnungen zur Geduld nur als berechtigt anerkannt werden. Es sind ausschließlich militärische Gründe, die für sie vorgebracht werden, und wir wissen, daß sie in jeder Beziehung den Anschauungen unserer obersten Deeresleitung entsprechen. Ja, gerade diese ist es, welche den allergrößten Wert darauf legt, daß erst das militärische Ziel, der Sieg über unsere Feinde gesichert ist, ehe der Schreis- und Redefuß über die Friedensbedingungen seinen Lauf nehmen soll. Mit vollem Recht, sollten wir meinen. Denn wenn auch Rußland und Frankreich am Ende ihrer Widerstandskraft angelangt sein sollten, so hat doch der eigentliche Kampf gegen England eben erst seinen Anfang genommen; und darüber sind wir doch alle im Klaren, daß die Gestaltung des Friedens im wesentlichen davon abhängen wird, wie weit es uns gelingt, auch England auf die Knie zu zwingen.

Bereitigen wir also nach wie vor alle unsere Kräfte auf den Kampf gegen den Feind und helfen wir weiter